

Aktenzeichen:
12/4 RJ 62/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 21. Juni 1963

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1963, an der mit-
gewirkt haben

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und
Bundesrichter M e l l w i t z
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter W u n n e r und
Bundessozialrichterin S k o w r o n e k
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 13. Dezember 1960
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1891 geborene Kläger erhält auf Grund des Bescheides der Beklagten vom 25. September 1957 wegen Vollendung des 65. Lebensjahres Invalidenrente seit dem 1. Juni 1956, die für die Zeit vom 1. Januar 1957 an nach dem Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) umgestellt worden ist und seitdem als Altersruhegeld gilt.

Der Kläger begehrt mit seiner Klage, daß seine Internierungszeit in Dänemark vom 15. April 1945 bis zum 28. Januar 1948 rentensteigernd berücksichtigt werde. Er sei am 13. April 1945 von Pillau aus nach Dänemark evakuiert und in Kopenhagen von deutschen Soldaten im Lager "Nordwerk" untergebracht worden. Nach Kriegsschluß sei er in demselben Lager bis Oktober 1945 interniert gewesen. Alsdann hätten die Dänen ihn nach Jütland geschafft und dort im Lager Rye untergebracht. In diesem Lager sei er bis zum 28. Januar 1948 interniert gewesen. Beide Lager hätten unter militärischer Bewachung gestanden. Eine Heimkehrerbescheinigung besitze er nicht.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, die Internierungszeit vom 8. Mai 1945 bis zum 28. Januar 1948 rentensteigernd zu berücksichtigen. Nach § 24 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes (HkG) vom 19. Juni 1950 seien für die Zeiten der Internierung Steigerungsbeträge zu gewähren. Der Kläger sei Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 3 HkG. Diese Vorschrift sei auch auf die nach Dänemark geflüchteten deutschen Staatsangehörigen anzuwenden, die nach dem 8. Mai 1945 in Dänemark in Flüchtlingslagern untergebracht gewesen seien. Es sei bekannt, daß die in den dänischen Lagern unterbrachten deutschen Flüchtlinge von Dänen bewacht worden seien und die Verwaltung der Lager dänischen Militärbehörden unterstanden habe. An entgegenstehende Verwaltungsvorschriften zum HkG seien die Gerichte nicht gebunden.

- 3 -



- 3 -

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Der Aufenthalt des Klägers in Dänemark vom 14. April 1945 bis zum 28. Januar 1948 könne nicht als Internierung im Sinne des HkG angesehen werden. Der Kläger sei zwar in Dänemark wegen seiner Volkszugehörigkeit oder deutschen Staatsangehörigkeit und im ursächlichen Zusammenhang mit den Kriegsereignissen in Lagern untergebracht gewesen. Es sei jedoch nicht geklärt, ob es sich bei dieser Unterbringung um eine Internierung gehandelt habe. Aus der Tatsache der militärischen Bewachung allein sei nicht zu folgern, daß der Kläger interniert gewesen sei. In dem Verzeichnis der Internierungslager außerhalb und innerhalb des Geltungsbereiches des Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetzes (KgfEG) sei ausgeführt, daß in Dänemark nach dem 1. Januar 1947 keine Internierungslager mehr bestanden hätten. Der Kläger könne somit - wenn überhaupt - höchstens bis zum 31. Dezember 1946 interniert gewesen sein. Nach diesem Zeitpunkt habe es ihm freigestanden, in das Gebiet der Bundesrepublik oder nach Berlin-West überzusiedeln. Der Kläger besitze auch keine Heimkehrerbescheinigung.

Der Kläger meint dagegen, es sei unrichtig, daß die in Dänemark Internierten schon ab 1. Januar 1947 in die Bundesrepublik hätten zurückkehren dürfen.

Das Bezirksamt Steglitz von Berlin hat mitgeteilt, daß der Antrag des Klägers auf Ausstellung eines Heimkehrer-Ausweises mit Verfügung vom 23. August 1958 abgelehnt worden sei. Die Entscheidung sei rechtskräftig. - Es ist weiter eine Auskunft vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte darüber eingeholt worden, ob die Lager in Dänemark nur dem Zwecke des Abtransports der Flüchtlinge gedient hätten, und ob die vom Kläger gemachten Angaben über die Lager zutreffend seien. Nach der erteilten Auskunft vom 29. Januar 1960 hat es sich bei diesen Lagern nicht um Internierungslager gehandelt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

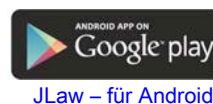
Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung durch Urteil vom 13. Dezember 1960 zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Der Anspruch des Klägers richte sich nach § 24 HkG. Er habe zur Voraussetzung, daß der Kläger zu dem in § 1 Abs. 3 HkG bezeichneten Personenkreis gehöre. Das HkG enthalte nichts darüber, von welcher Stelle die Heimkehrereigenschaft auszusprechen sei. Lediglich in den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften werde in den Nummern 25 ff. angeordnet, daß die Verwaltungsbehörden den Heimkehrern eine Bescheinigung über die Heimkehrereigenschaft auszuhändigen hätten. Ganz gleich, ob eine Anerkennung als Heimkehrer vorliege oder – wie hier – eine solche Anerkennung von der zuständigen Verwaltungsstelle versagt worden sei, seien die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht gehindert, von sich aus zu prüfen, ob der Kläger als Heimkehrer anzusehen sei. – Für die Auslegung des Begriffs der Internierung, der im HkG selbst nicht näher bestimmt ist, sei nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Oktober 1955 zunächst vom natürlichen Wortsinn auszugehen. Die Internierung erstrecke sich, im Gegensatz zur Kriegsgefangenschaft, vornehmlich auf Angehörige der Zivilbevölkerung. Gemeinsames Merkmal der Kriegsgefangenschaft und der Internierung sei, daß der Betroffene in die Gewalt des Feindes oder einer anderen ausländischen Macht geraten sei, in der er seine persönliche Freiheit verloren habe. Zu welchem Zweck die Internierung erfolge, sei unerheblich. Der Verlust der persönlichen Freiheit sei dann gegeben, wenn jemand seinen Aufenthalt, seine Lebensweise, seine Bewegungen und sonstigen Lebensäußerungen nicht ausschließlich nach eigenem Willen bestimmen könne. Es stehe fest, daß der Kläger nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 im Lager Nordwerk in Kopenhagen und später im Lager Rye auf Jütland in diesem Sinne interniert gewesen sei, denn er sei in den genannten Lagern unter Bewachung in Gewahrsam gehalten worden. Er sei auch in seiner physischen Freiheit dadurch beschränkt gewesen, daß er nicht nach Belieben das Lager habe verlassen können. Es sei ihm nur je-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

weils für wenige Stunden unter Bewachung möglich gewesen, das Lager zu verlassen. - Der Einwand der Beklagten, der Kläger sei in den Lagern nur zum Zwecke des Abtransportes untergebracht gewesen, sei unerheblich. Weder der Begriff der Internierung noch das HkG erforderten, daß es bei einem Freiheitsentzug auf den beabsichtigten Zweck ankomme. Die Internierung sei wegen der Volks- bzw. deutschen Staatsangehörigkeit des Klägers erfolgt, da sich in diesen Lagern nur Deutsche befunden hätten und darüber hinaus alle seinerzeit in Dänemark befindlichen Deutschen den gleichen Maßnahmen der dänischen Regierung unterworfen worden seien. Dem stehe nicht entgegen, daß auch Angehörige anderer Volksgruppen, die sich damals in Dänemark befunden hätten, ebenso wie die Deutschen behandelt worden seien. Es treffe zwar zu, daß nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 15 zum HkG die Unterbringung in dänischen Lagern nicht als Internierung angesehen werde. Eine solche Einschränkung lasse aber der Wortlaut des § 1 Abs. 4 HkG nicht zu. Darüber hinaus sei im HkG erschöpfend geregelt, in welchen Fällen eine Ergänzung der Vorschriften des HkG erfolgen könne (II 1, 28 HkG). Danach habe die Verwaltungsvorschrift Nr. 15 weder die Bedeutung einer Verordnung noch einer sonstigen Rechtsnorm. Sie sei somit nicht geltendes Recht, das die Gerichte zu beachten hätten. Ebensowenig komme der Auskunft des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte vom 29. Januar 1960 eine entscheidende Bedeutung zu. Diese Auskunft werde dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 HkG nicht gerecht. Nach alledem sei davon auszugehen, daß der Kläger wegen seiner deutschen Volks- bzw. Staatsangehörigkeit bis Ende Januar 1948 in Dänemark interniert gewesen sei und innerhalb von zwei Monaten seinen Aufenthalt im Land Berlin genommen habe. Er sei schon seit dem 1. März 1948 in Zehlendorf wieder als Schneider tätig; seine Zuzugsgenehmigung trage das Datum vom 20. November 1947. Der Kläger sei deshalb als Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 3 HkG anzusehen. Das rechtfertige den von ihm geltend gemachten Anspruch auf die im § 24 HkG vorgeschriebene rentensteigernde Berücksichtigung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Internierungszeit vom 8. Mai 1945 bis zum 28. Januar 1948.

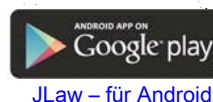
Gegen dieses ihr am 18. Januar 1961 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 15. Februar 1961, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 16. Februar 1961, Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Sie hält das angefochtene Urteil für unzutreffend. Eine rentensteigernde Anrechnung von Zeiten der Internierung könne nur nach § 24 HkG erfolgen. Eine solche setze voraus, daß der Berechtigte Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 3 HkG sei. Im Hinblick auf die damalige Flüchtlingseigenschaft des Klägers liege aber eine Internierung im Sinne des HkG überhaupt nicht vor. Dies ergebe sich aus der Mitteilung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte an das LSG Berlin vom 29. Januar 1960. In dieser werde die begründete Ansicht vertreten, daß es sich bei den vom dänischen Staat getroffenen Maßnahmen nicht um eine aus staatlichen Sicherheitsgründen gewollte Festhaltung, sondern um eine Hilfsaktion gehandelt habe. Die Rückführung sei an den seinerzeit in Deutschland herrschenden Verhältnissen gescheitert. Bei einem Aufenthalt in dänischen Flüchtlingslagern könne folglich nicht von einer mit den Kriegseignissen im ursächlichen Zusammenhang liegenden Internierung gesprochen werden. Die objektiven Merkmale der Internierung seien nur gegeben, wenn der Gewahrsam auf Umständen beruhe, die allein die festhaltende ausländische Macht zu vertreten habe, wenn also die Zurückhaltung oder Freilassung in ihrem Willen oder Ermessen liege. Diese Umstände seien im vorliegenden Falle nicht gegeben gewesen. Die Rückführung nach Deutschland sei vielmehr, wie der Kläger selbst ausgeführt habe, allein von dem Erhalt einer heimatlichen Aufenthalts- oder Zuzugsgenehmigung abhängig gewesen. Unerheblich dürfte die Tatsache der lagermäßigen Unterbringung des Klägers in Dänemark und die der dauernden Überwachung mit dem damit verbundenen teilweisen Freiheitsentzug sein. Diese von der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ausländischen Macht getroffenen Maßnahmen müßten als dem Schutz und der Sicherheit der Lagerinsassen dienende Vorkehrung angesehen werden. In dem "Verzeichnis der Internierungslager außerhalb und innerhalb des Geltungsbereiches des KgfEG" sei zudem ausdrücklich gesagt, daß in Dänemark nach dem 1. Januar 1947 keine Internierungslager mehr bestanden hätten, und daß die Ostpreußenflüchtlinge überhaupt nur zum Zwecke des Abtransportes in Flüchtlingslagern untergebracht gewesen seien. Der Kläger könne daher nicht als Heimkehrer im Sinne dieser Vorschrift gelten. Wenn dem nicht zugestimmt werde, so könne er doch höchstens bis zum 31. Dezember 1946 interniert gewesen sein. Da seine Aufenthaltsnahme im Land Berlin erst im Februar 1948 erfolgt sei, könne er aber auch bei dieser Annahme nicht als Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 3 HkG angesehen werden, weil er erst später als zwei Monate nach seiner Entlassung in Berlin Aufenthalt genommen habe. - Eine Änderung der Rechtslage habe auch das am 1. Januar 1959 in Kraft getretene Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) nicht gebracht. Nach § 1 Buchst. c des Fremdrentengesetzes (FRG) bestehe zwar nunmehr für Personen, die, ohne zum Kreis der Kriegsgefangenen oder Internierten zu gehören, zur Arbeitsleistung ins Ausland verbracht worden seien, die Möglichkeit, diese Zeiten als Versicherungszeiten anzuerkennen. Aber auch hierfür seien im Falle des Klägers die Voraussetzungen nicht erfüllt. Wie der Kläger selbst angebe, habe seit Übernahme der Lagerbewachung durch die ausländische Macht für die Lagerinsassen weder die Pflicht noch die Möglichkeit bestanden, außerhalb des Lagers einer Arbeit nachzugehen; sie seien lediglich zur Arbeit innerhalb des Lagers herangezogen worden. Der Kläger gehöre somit nicht zu der im § 1 Buchst. c FRG angesprochenen Gruppe. Hierbei könne es sich nur um Personen handeln, die ohne Rücksicht auf Ausbildung, Beruf und Geschlecht nach Rußland oder anderen Ostblockstaaten gebracht worden seien, um Straßen-, Eisenbahn-, Kanal- oder Talsperrenbau- oder ähnliche Arbeiten auszuführen, um Angehörige demontierter Betriebe, die



im Ausland eingesetzt worden seien, um dort die Betriebe wieder aufzubauen, und um Facharbeiter, Techniker und Wissenschaftler, die zur Arbeitsleistung ins Ausland verschleppt worden seien. - Nach alledem könne der Kläger weder als Internierter noch als zur Arbeitsleistung Verbrachter gelten, so daß die Zeit seines Aufenthalts in Dänemark vom 8. Mai 1945 bis zum 28. Januar 1948 nicht als Ersatzzeit gemäß § 24 Abs. 2 HkG und auch nicht als Versicherungszeit nach § 1 Buchst. c FRG in Verbindung mit § 16 FRG rentensteigernd berücksichtigt werden könne.

Sie beantragt,

das Urteil des LSG Berlin vom 13. Dezember 1960
und das Urteil des SG Berlin vom 9. Mai 1958 auf-
zuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des LSG Berlin vom 13. Dezember 1960
aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das LSG Berlin
zurückzuverweisen,

hilfsweise,

die Rechtsfrage dem Großen Senat des BSG zur
Entscheidung vorzulegen.

Der Kläger beantragt,

die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Sein Aufenthalt in Dänemark vom 8. Mai 1945 bis zum 28. Januar 1948 müsse als Internierung im Sinne des HkG anerkannt werden. Die Auffassung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, daß eine Internierung nicht vorliege, werde dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 HkG nicht gerecht. Seine Internierung sei wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt, da sich in diesen Lagern nur Deutsche

- 9 -

befunden hätten und darüber hinaus alle seinerzeit in Dänemark befindlichen Deutschen den gleichen Maßnahmen der dänischen Regierung unterworfen worden seien. Die Voraussetzungen für seine Heimkehrereigenschaft seien daher erfüllt.

Die zulässige Revision konnte keinen Erfolg haben.

Der angefochtene Bescheid, mit welchem dem Kläger Invalidenrente bzw. vom 1. Januar 1952 an Altersruhegeld gewährt wurde, ist für die Beklagte bindend geworden. Es bedarf daher hier nur der Entscheidung der auch allein noch streitigen Frage, ob die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 28. Januar 1948, während welcher der Kläger in dänischen Lagern untergebracht war, nach § 24 HkG vom 19. Juni 1950 (BGBl I S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (BGBl I S. 875, 994) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (BGBl I S. 931) rentensteigernd zu berücksichtigen ist.

§ 24 HkG setzt voraus, daß der Kläger Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 3 HkG ist. Dies ist zu bejahen.

Der Kläger ist gemäß Art. 116 des Grundgesetzes (GG) Deutscher, da er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Während der streitigen Zeit ist er "wegen seiner Staatsangehörigkeit außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin interniert" gewesen.

Zu Recht hat das Berufungsgericht entschieden, daß der Kläger "interniert" war. Sicherlich war dies, solange der Kläger in Dänemark in Lagern der deutschen Wehrmacht untergebracht war, also in der Zeit vor dem 8. Mai 1945, nicht der Fall. Aber für die anschließende, allein noch streitige Zeit, während der diese Lager unter dänischer Verwaltung standen, sind die Voraussetzungen der Internierung erfüllt. Zwar ist die bloße lagermäßige Unterbringung des Klägers zwecks Ab-

- 10 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

transports nach Deutschland keine Internierung. Insoweit ist der Beklagten zuzustimmen. Diese verkennt aber, daß über die hierfür erforderlich gewesene lagermäßige Unterbringung hinaus eine Festsetzung in diesen Lagern erfolgt ist. Denn diese Lager sind, wie das Berufungsgericht unangefochten festgestellt hat, von Dänen bewacht worden und die Deutschen konnten die Lager grundsätzlich nicht verlassen. Diese Festsetzung kann ihren Grund nicht in der Absicht, die Deutschen abzutransportieren, gehabt haben, denn dafür hätte die bloße lagermäßige Unterbringung genügt. Die Festsetzung stellt zumindest das wichtigste Merkmal für eine Internierung dar. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat den Begriff der Internierung im Sinne des § 1 HkG in seinem Urteil vom 27. Oktober 1955 (EBVG 2 S. 279) in diesem Sinne ausgelegt, ebenso der 9. Senat des BSG, wenn auch zu § 1 Abs. 2 Buchst. c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), in einem Urteil vom 23. Mai 1962. Das Urteil des 9. Senats des BSG betrifft gerade die in Dänemark untergebrachten ostpreußischen Flüchtlinge. Zu § 2 KgfEG sind zwar Urteile mit anderem Ergebnis ergangen. So ist das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluß vom 28. Juni 1960 (DÖV 1960 S. 905 f) davon ausgegangen, daß die ostpreußischen Flüchtlinge in Dänemark nicht als nach dem KgfEG zu entschädigen anzusehen seien. Hierbei ist indes zu bedenken, daß § 2 KgfEG einen anderen Inhalt hat als § 1 Abs. 3 HkG; er ist dahin zu verstehen, daß nur diejenigen zivilen Flüchtlinge zu entschädigen sind, bei denen der Kriegsgefangenschaft ähnliche Verhältnisse vorgelegen haben. Dies mag bei den ostpreußischen Flüchtlingen in Dänemark nicht der Fall gewesen sein. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß sie nicht interniert gewesen sind. In der heute geltenden Fassung des § 2 KgfEG ist zudem ausdrücklich bestimmt, daß er nicht für Deutsche gilt, die vor dem anrückenden Feind evakuiert oder geflüchtet sind oder die als Vertriebene in Lagern im Ausland zum Zwecke ihres Abtransports untergebracht worden sind. An einer solchen gesetzlichen Regelung fehlt es aber im HkG. Die Verwaltungsvorschriften zum



HkG (Bundesanzeiger Nr. 21/1956, abgedruckt u.a. bei Draeger im Komm. zum HkG, 2. Aufl., S. 19) bringen zwar unter Nr. 14 eine Bestimmung des Begriffs der Internierung, der grundsätzlich zugestimmt werden kann, schließen dann aber in Nr. 15 Satz 2 die in Lagern untergebrachten Deutschen, die vor dem anrückenden Feind geflohen waren, z.B. aus den ostdeutschen Gebieten in die skandinavischen Länder und nach Dänemark, aus. Diese Vorschrift, die aus den angeführten Gründen nicht für zutreffend angesehen werden kann, bindet indes die Gerichte nicht, weil es sich nur um eine Verwaltungsvorschrift handelt. Die Entscheidung des BVerfG vom 28. Juni 1960 kann für die Auslegung des Begriffs der Internierung in § 1 Abs. 3 HkG nicht maßgebend sein, weil ihr eine andere gesetzliche Regelung zugrunde liegt. Dasselbe gilt von dem Urteil des BVerwG vom 28. September 1957 (EBVerwG 5, 255), in welchem zu § 2 KgfEG ebenfalls entschieden ist, daß die in Dänemark in Lagern festgehaltenen deutschen Flüchtlinge keinen Anspruch auf Entschädigung nach dieser Vorschrift haben. Wenn die Beklagte meint, nach dem 1. Januar 1947 hätten in Dänemark keine Internierungslager mehr bestanden, und sich hierzu auf das von der bayerischen inneren Verwaltung herausgegebene Verzeichnis der Internierungslager außerhalb und innerhalb des Geltungsbereichs des KgfEG (MinAmtsBl. der bayerischen inneren Verwaltung vom 10. Oktober 1955 Nr. 39, abgedruckt bei Draeger, Heimkehrerrecht, Teil II zu 3 f) beruft, so verkennt sie einmal, daß dieses Verzeichnis die Gerichte nicht bindet, zum anderen, daß es zum KgfEG herausgegeben worden ist, das einen anderen Gesetzeswortlaut hat. Die Auskunft des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte vom 29. Januar 1960 kann an dieser Auslegung nichts ändern, da in ihr der Begriff der "Internierung" ebenfalls in diesem Sinne angewandt worden ist. Ist nach alledem grundsätzlich der Auffassung beizupflichten, die das BVerwG in seinem Urteil vom 27. Oktober 1955 und der 9. Senat des BSG in seinem Urteil vom 23. Mai 1962 vertreten haben, so ist allerdings nicht ganz unzweifelhaft, ob es richtig ist, daß eine Internierung



immer schon dann anzunehmen ist, wenn - abgesehen von dem Fall der Kriegsgefangenschaft - durch eine ausländische Macht eine Festsetzung auf eng begrenztem Raum erfolgt, ohne daß es auf deren Zweck ankommt. Sicherlich liegt z.B. auch bei einem Strafgefangenen, der im Ausland seine Strafe verbüßt, eine solche Festsetzung vor, ohne daß diese als Internierung bezeichnet werden könnte. Es spricht auch sonst manches dafür, daß über den äußerlichen Tatbestand der Festsetzung hinaus noch erforderlich ist, daß die Gewahrsamsmacht sie aus Gründen der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit ihrer Bürger vornimmt. Einer näheren Prüfung bedarf es insoweit hier jedoch nicht. Denn zumindest einer dieser Gründe hat hier vorgelegen. Wenn auch der Abtransport nach Deutschland Anlaß der lagermäßigen Unterbringung als solcher war, so war er doch - wie bereits ausgeführt - nicht Anlaß für die Festsetzung der Deutschen. Der Abtransport für sich allein, auch wenn er sich verzögerte, erforderte keine Bewachung und Einschließung, für sie hätte die einfache Unterbringung in diesen Lagern genügt. Die darüber hinaus gehende Einschließung und Bewachung kann nur aus Gründen der oben bezeichneten Art erfolgt sein. Deshalb liegt eine Internierung vor.

Der Kläger ist auch wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit interniert gewesen. Denn der Umstand, daß es sich bei dem Kläger um einen deutschen Staatsangehörigen handelt, ist für die Internierung ursächlich gewesen. Unzweifelhaft sind nicht alle damals in Dänemark ansässigen Ausländer, die in ihre Heimat zurückkehren wollten - etwa Engländer, Amerikaner oder Franzosen -, bis zu ihrer Abreise interniert gewesen, wohl aber die Deutschen, und zwar alle Deutschen. Vielleicht traf das gleiche auch für Angehörige einiger anderer Staaten zu. Dies ändert nichts daran, daß auch die Deutschen eben wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit interniert worden sind. Es kann daher dahinstehen, ob der Kläger auch "in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen" in



dem Lager untergebracht war, weil bereits das Vorliegen der ersten Alternative des § 1 Abs. 3 HkG für die Entscheidung ausreicht.

Die Internierung des Klägers ist in Dänemark, also außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin, wie diese Vorschrift verlangt, erfolgt.

Auch ist der Kläger nach dem 8. Mai 1945 entlassen worden und hat innerhalb von zwei Monaten nach seiner Entlassung aus dem dänischen Lager in Berlin ständigen Aufenthalt genommen, wie unangefochten von dem Berufungsgericht festgestellt worden ist.

Der Kläger ist somit Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 3 HkG. Zwar ist sein Antrag auf Ausstellung einer Heimkehrerbescheinigung von dem zuständigen Bezirksamt Steglitz von Berlin abgelehnt worden. Diese Bescheinigung durfte nach Nr. 26 der Verwaltungsvorschriften zum HkG überhaupt nicht ausgestellt werden, weil der Kläger bereits vor der Bekanntmachung dieser Verwaltungsvorschriften heimgekehrt war. Selbst wenn aber auch materielle Gründe für die Ablehnung dieses Antrags bestimmend gewesen sein sollten, ist dies für die hier getroffene Entscheidung nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Wenn Nr. 29 der Verwaltungsvorschriften bestimmt, daß die Vorlage einer Heimkehrerbescheinigung die Behörden einer eigenen Nachprüfung "enthebt", so besagt dies, daß nicht einmal Verwaltungsbehörden gehindert sind, eine eigene Nachprüfung vorzunehmen, wenn eine Heimkehrerbescheinigung vorliegt oder ihre Ausstellung abgelehnt worden ist. Erst recht gilt dies für die Gerichte, deren Befugnisse durch Verwaltungsvorschriften nicht beschränkt werden können.

Damit sind auch die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 HkG erfüllt. Auch liegen die des Abs. 3 dieser Vorschrift vor, da der Kläger vor der Internierung Versicherter der Invalidenversicherung gewesen ist. Denn zumindest aus einem der vor-



- 14 -

her entrichteten Beiträge war die Anwartschaft bei Beginn der Internierung erhalten. Für die hier allein noch streitige Zeit von der Übernahme des Lagers durch die Dänen bis zur Entlassung des Klägers, d.h. vom 8. Mai 1945 bis zum 28. Januar 1948, sind daher Steigerungsbeträge zu gewähren.

Da die Entscheidung des Berufungsgerichts somit zutreffend ist, mußte die Revision der Beklagten zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

